



Einwässerungsverbot für Schiffe im Walensee; Verhinderung der Ausbreitung der Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis*)

I. Sachverhalt

A. Das Vorkommen von Quaggamuscheln im Bodensee und neuerdings an verschiedenen Stellen im Zürichsee zeigt, dass bereits mehrere Schweizer Seen vom Befall mit Quaggamuscheln betroffen sind. Aufgrund der Grösse der vor Kurzem im Zürichsee gefundenen Muscheln, ist davon auszugehen, dass diese sich bereits seit einiger Zeit dort befinden. Die Quaggamuschel rückt damit dem bisher nicht von der Quaggamuschel befallenen Walensee näher. Es gibt zurzeit keine bekannte Massnahme, mit der die Ausbreitung der Muschel in einem einmal befallenen Gewässer verhindert werden kann.

B. Ursprünglich über Ballastwasser aus dem Mündungsgebiet des Flusssystemes Dnjepr aus der Ukraine eingeschleppt, findet die Verbreitung heute hauptsächlich durch menschliche Einflüsse statt. Die Muscheln und deren Larven werden durch Schiffe, die von einem Gewässer in ein anderes verschoben werden, verschleppt. Es handelt sich bei der Quaggamuschel um eine aggressive invasive Art, welche die Biodiversität bedroht. Studien zeigen, dass sich die Muschel flächendeckend bis in Tiefen von über 200 Meter ausbreitet und dadurch den grössten Wandel der aquatischen Ökosysteme - seit der Überdüngung Mitte des 20. Jahrhunderts - verursacht. Durch die Fähigkeit dieser Muschel, sich das ganze Jahr fortzupflanzen, bildet sie innerhalb kurzer Zeit bis in grosse Tiefen ganze Muschelbänke, wodurch Lebensräume verloren gehen. Die Muscheln filtrieren zudem grosse Mengen Nahrung aus dem Wasser, welche dann anderen Tieren fehlt. Ein Massenvorkommen der Quaggamuschel verändert das ganze Nahrungsnetz, was Auswirkungen auf die Fischfauna und die Fischerei hat. Die Muschel verursacht überdies Schäden an Infrastrukturanlagen, indem sie Leitungen besiedelt und verstopft, was erhebliche Kosten verursacht.

II. Erwägungen

1. Angesichts der bei einer Einschleppung der Quaggamuschel in den Walensee zu erwartenden Schäden an Ökosystem und Infrastruktur besteht dringender Handlungsbedarf. Nach heutigem Wissensstand besteht die wirkungsvollste Massnahme darin, die Weiterverbreitung der Art in noch nicht besiedelte Gewässer zu verhindern. Schiffe, die in verschiedenen Gewässern eingesetzt werden, gelten als wichtigster Verbreiter invasiver aquatischer Neobiota. Als Sofortmassnahme ist deshalb das Einwassern von Schiffen, die zuvor in anderen Gewässern unterwegs waren, zu untersagen. Im Jahr 2025 soll diese Sofortmassnahme durch eine Schiffsmelde- und Schiffsreinigungspflicht nach dem Vorbild des zentralschweizerischen Umsetzungskonzeptes vom 28. April 2023 abgelöst werden.

2. Die Arbeiten zur Einführung einer Schiffsmelde- und Schiffsreinigungspflicht sind seit mehreren Monaten im Gange. Das Amt für Umwelt, das Amt für Wasser und Energie, das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie das Amt für Natur, Jagd und Fischerei stehen diesbezüglich in engem Austausch und erarbeiten einen entsprechenden Verordnungsnachtrag.

3. Rechtliche Grundlage des Einwässerungsverbots bildet einerseits das eidgenössische Natur- und Heimatschutzrecht. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch



die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [SR 451; abgekürzt NHG]). Der Walensee hat einen grossen biologischen und landschaftlichen Wert, weshalb mehrere Uferabschnitte besonderen Schutz geniessen. Das Linth-Delta ist im Bundesinventar der Auen geführt. Auf St.Galler Seite sind ausserdem mehrere als Lebensraum Gewässer bezeichnete Gebiete und Uferabschnitte aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche (die biologisch aktivsten Teile des Sees) zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe. Diese wertvollen Lebensräume sind durch die drohende Einschleppung der Quaggamuschel akut gefährdet. Besteht die Gefahr, dass gebietsfremde Arten in ein Biotop eindringen und die einheimischen oder standortspezifischen Tier- und Pflanzenarten gefährden, haben die Kantone grundsätzlich die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen (Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG).

4. Andererseits verlangt Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911; abgekürzt FrSV), dass die Kantone beim Auftreten von Organismen, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens anordnen. Das Auftreten der Quaggamuschel schädigt Tiere und Umwelt bzw. beeinträchtigt die biologische Vielfalt — wie hiervor dargelegt — derart, dass sofortige Massnahmen notwendig sind, um eine Einschleppung in den Walensee zu verhindern.

Nach Art. 40 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG) vollzieht der Kanton die eidgenössischen Vorschriften über den Umgang mit umweltgefährdenden Organismen bzw. der FrSV. Soweit keine besonderen Vorschriften eine andere Zuständigkeit festlegen, erklärt Art. 5 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.11; abgekürzt Vo EG-USG) das Amt für Natur, Jagd und Fischerei für zuständig.

5. Der Kanton Glarus hat in Aussicht gestellt, das Einwassern von Schiffen in den Walensee auf seinem Kantonsgebiet ebenso zu verbieten. Von Oktober bis Ende Februar sind auf dem Linthkanal keine Motorschifffahrten erlaubt. Die Linthkommission spricht sich mit dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Glarus ab, welche Massnahmen ab dem 1. März getroffen werden.

6. Dem Rekurs gegen eine Verfügung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei kommt aufschiebende Wirkung zu. Das verfügende Amt kann aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnen und einem Rechtsmittel so die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Ist die Einschleppung der Quaggamuschel in den Walensee einmal erfolgt, lässt sie sich nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht mehr rückgängig machen. Mit dem kürzlich erfolgten Nachweis im Zürichsee ist die Muschel dem Walensee näher gerückt. Die Anordnung eines Einwasserungsverbots in den Walensee erträgt daher keinen weiteren Aufschub. Rechtsmitteln gegen die vorliegende Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.



III. Verfügung

1. Das Einwassern von immatrikulierten oder immatrikulierungspflichtigen Schiffen in den Walensee ist mit sofortiger Wirkung verboten. Ausgenommen sind Schiffe, die während den letzten drei Jahren in keinem anderen Gewässer als dem Walensee eingewassert waren.
2. Nicht immatrikulierungspflichtige Wasserfahrzeuge, namentlich Rennruderboote, Paddelboote, Segelbretter und Strandboote nach Art. 2 der Binnenschiffverkehrsverordnung (SR 747.201.1) sind vor dem Einwassern gründlich zu reinigen.
3. Vorbehalten bleiben Einwasserungen von Schiffen im öffentlichen Interesse, namentlich für Such- und Bergungsaktionen.
4. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung wird mit Busse bestraft. Die Verzeigung wegen Verletzung weiterer Straftatbestände bleibt vorbehalten.
5. Die vorliegende Verfügung gilt längstens bis 31. Mai 2025.
6. Rekursen gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Dr. Dominik Thiel
Amtsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen ab Veröffentlichung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten (Art. 43^{bis} ff. VRP).

Mitteilung

- Veröffentlichung im Amtsblatt (Internet)
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Schifffahrtsämter der Kantone SG und GL
- Kantonale Seepolizei der Kantone SG und GL
- Seerettungsdienst Walensee
- St.Galler Ufergemeinden des Walensees
- Sportfischerverein Walensee
- Bootsplatzbetreiberinnen und Bootsplatzbetreiber am Walensee
- Fischereiverwaltungen der Kantone GL, SZ und ZH